

Ausschüttung gefährdet Gemeinnützigkeit nicht

Geänderte Regelungen für die Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens

Das Körperschaftsteuergesetz strahlt auch auf steuerbegünstigte Körperschaften aus. Insbesondere wenn steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorliegen, für die das zu versteuernde Einkommen ermittelt werden muss, sind diese gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Das SEStEG (seit 13. 12. 2006 in Kraft) hat die Regelungen über die Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens geändert.

Ende vorigen Jahres ist das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG) in Kraft getreten. Es ändert u.a. die Regelungen zur Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens.

Kalenderjahres 2007 einmalig durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Damit eine sofortige Auszahlung aller Körperschaftsteuer-Guthaben von sämtlich davon betroffenen Körperschaften nicht zu einer Haushaltsschieflage führt, erfolgt die Auszahlung in zehn gleichen Jahresbeträgen in den Jahren 2008 bis 2017. In diesem Zeitraum werden die jährlichen Beträge durch die Finanzverwaltung – ohne weiteren Antrag – jeweils zum 30. September ausgezahlt. Davon abweichend erfolgt die erste Auszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Festsetzung des Auszahlungsanspruchs.

Besteht ein Anspruch?

Steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere Krankenhäuser in der Rechtsform einer GmbH, sollten zunächst die Frage klären, ob sie von den neuen Regelungen überhaupt betroffen sind. Dafür müssen sie den Bescheid zum 31.12.2005 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen prüfen. Hier hat die Finanzverwaltung bereits festgesetzt, in welcher Höhe ein Körperschaftsteuer-Guthaben aus Vorjahren besteht.

Dieser Auszahlungsanspruch ist in der Bilanz zum 31.12.2006 als ►



Dipl.-Kfm. Oliver Rulle, Steuerberater

Von vielen unbeachtet oder erst sehr spät zur Kenntnis genommen, sieht es vor, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens für Körperschaften grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2006 in voller Höhe entsteht. Bislang konnte eine Körperschaft ihr Körperschaftsteuer-Guthaben regelmäßig nur durch Ausschüttungen mobilisieren, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss beruhen.

Auszahlung ab 2008

Der jetzt gesetzlich festgeschriebene Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens wird von der Finanzverwaltung im Laufe des

**ParkraumLösungen
vom Spezialisten**
damit Ihr Parkhaus
zum Erfolg wird.

Vollack Parkhaus AG
Tel. 0721/4 76 83 22
info@parkhaus-ag.de
www.vollack.de

vollack 
ParkraumLösungen



ku-Sonderheft
G-DRG-Fallpauschalenkatalog 2007

Das deutsche DRG-System lernt weiter – auch in diesem Jahr wurden die Fallpauschalenkataloge weiter entwickelt, um das Leistungsgeschehen in deutschen Krankenhäusern noch genauer abzubilden.

Das ku-Sonderheft enthält die aktuellen Fallpauschalenkataloge in der vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) autorisierten Fassung und im nutzerfreundlichen DIN A 4-Heftformat.

G-DRG-Fallpauschalenkatalog 2007
Oktober 2006, DIN A4, 144 Seiten
ISBN 978-3-938610-38-1

Sonderpreis: 2,95 Euro

Fax-Antwort an 09221-949377

Ich bestelle ___ Exemplar(e)

G-DRG-Fallpauschalenkatalog 2007

Adresse:

Datum / Unterschrift

ku 5/07

 **Baumann**
Fachverlage www.ku-online.de

„sonstige Forderung“ zu aktivieren, da er mit Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes am 13.12.2006 rechtlich zu diesem Zeitpunkt entstanden ist. Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids über die Festsetzung des Auszahlungsanspruchs durch die Finanzverwaltung an. Auch die Auszahlung des Guthabens über zehn Jahre steht einer Aktivierung nicht entgegen, da es sich nur um eine Fälligkeitsregelung handelt.

Darüber hinaus muss bei einem Ausweis des Anspruchs unter „sonstige Forderungen“ die Restlaufzeit vermerkt werden. Der zugehörige Ertrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ist die Aktivierung (Vermögensmehrung) des Anspruchs nicht zu berücksichtigen, d. h. der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Ertrag muss außerbilanziell neutralisiert werden.

Welcher Zinssatz?

Da das SEStEG keine Verzinsung des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens vorsieht und auch keine andere gesetzliche Grundlage für eine Verzinsung besteht, ist der Anspruch nicht mit dem Nennwert, sondern mit dem Barwert zu aktivieren. Das Körperschaftsteuer-Guthaben muss also abgezinst werden. Als Kalkulationszinsfuß für die Barwertberechnung bzw. Abzinsung ist ein fristadäquater risikoloser Zinssatz zu wählen. Hier kann man sich an 10-jährigen Bundesanleihen orientieren. Es ist aber auch eine Abzinsung mit dem „steuerlichen“ Zinssatz von 5,5% p.a. möglich.

Unsicher ist allerdings noch der Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung des jährlichen Steuerbetrags durch die Finanzverwaltung. Dieser hängt von der Bekanntgabe des Bescheids über die Festsetzung des Auszahlungsanspruchs ab. Da aber für den gesamten Auszahlungszeitraum (2008 bis 2017) der Auszahlungszeitpunkt zum 30.09. gesetzlich

vorgeschrieben ist, kann bei der Berechnung des Barwerts zum 31.12.2006 aus Vereinfachungsgründen von einer Auszahlung der Steuerbeträge zum 30.09. ausgegangen werden.

In den Jahren 2008 bis 2017 wird sich der Auszahlungsanspruch der steuerbegünstigten Körperschaften durch die jährliche Auszahlung der Steuerbeträge verringern. Da die Jahresbeträge zum Nennwert vereinnahmt werden, ergibt sich eine Vermögensmehrung in Höhe des Zinsanteils. Der Ausweis des Zinsanteils kann unter der Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ erfolgen, da dieser Betrag den gestiegenen Zeitwert des nominellen Steuererstattungsanspruchs widerspiegelt. Auch dieser Ertrag (Vermögensmehrung) ist bei der Ermittlung eines zu versteuernden Einkommens außerbilanziell zu neutralisieren.

Zusammenfassung

Durch die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes im Rahmen des SEStEG können jetzt auch steuerbegünstigte Körperschaften das Körperschaftsteuer-Guthaben, das in Vorjahren durch das Anrechnungsverfahren gebildet wurde, ohne eine die Gemeinnützigkeit gefährdende Gewinnausschüttung realisieren. Der jährliche Zufluss des Steuerbetrags führt zu einer Erhöhung der Liquidität. Gleichzeitig sollten aber die bilanziellen Folgen des Auszahlungsanspruchs nicht vernachlässigt und zum 31.12.2006 eine Forderung in Höhe des Barwertes des Auszahlungsanspruches ausgewiesen werden. Bei der Ermittlung eines zu versteuernden Einkommens ist dieser Betrag außerbilanziell zu neutralisieren. ■

Dipl.-Kfm. Oliver Rulle
Steuer- und Rechtsabteilung
Bereichsleiter
Beratungs- und Prüfungsgesellschaft
BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nevinghoff 30
48147 Münster
o.rulle@bpwgp.de

